

# **Satzung**

## **„Soyener Frauen Gemeinschaft e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Soyener Frauen Gemeinschaft e.V.“ und hat seinen Sitz in 83564 Soyen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und wird nach Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ führen.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein hat den Zweck, auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Gebiet der Gemeinde Soyen und in der Gemeinschaft der katholischen Kirche, Dienste und Aufgaben für die Familie, die Gesellschaft, sowie die Kirche zu übernehmen. Er betätigt sich hierbei auf sozialem, kulturellem und religiösem Gebiet.
2. Der Verein vertritt im Besonderen die Interessen der Frauen, ist jedoch keine Berufsvertretung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von gemeinschaftlichen Aktivitäten der Mitglieder, Kinder und Jugendarbeit, Unterhaltung der Senioren, Förderung von sozialen Einrichtungen, Unterstützung bei kirchlichen Aktionen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Organisation und Durchführung von Aktivitäten
  - b) Organisation von Veranstaltungen u. Projekten zu religiösen, kulturellen u. politischen Themen für Mitglieder
  - c) Durchführung von Bildungsveranstaltungen
  - d) ehrenamtliche Mitarbeit bei kirchlichen Veranstaltungen und Seniorenanarbeit
  - e) Mitwirken bei schulischen Veranstaltungen und Kindergarten
  - f) Vernetzung mit anderen Vereinen u. Gruppierungen
  - g) Unterstützung und Betreuung der Mitglieder in vielen Lebensfragen
  - h) Übernahme von sozialen und karitativen Aufgaben

### **§3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein verfolgt durch Förderung seiner Ziele ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Er ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet und damit selbstlos tätig (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung)
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch Vergütung begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden, unabhängig ihrer Konfession.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

- a) Einer von der Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.
- b) Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
2. Mitglieder, die das 85. Lebensjahr erreicht haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Mitglieder dürfen zu runden und halbrunden Geburtstagen in besonderer Weise geehrt werden.
4. Bei finanzieller Einschränkung entscheidet die Vorstandschaft individuell über eine Beitragsbefreiung.
5. Bei der Beerdigung eines Mitgliedes wird der Verein (wenn möglich) vertreten sein.
6. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vereinsleitung des Vereins können für ihre Tätigkeit jedoch eine angemessene Vergütung erhalten.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins einzelne Kosten (§670BGB) die durch Tätigkeiten im Verein (z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.) entstanden sind, zu erstatten.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss in Textform erklärt werden und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich; die Austrittende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen einer vereinsschädigenden Handlung und Haltung.
  - b) wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wurden.
4. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste.
  - a) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffenen zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
  - b) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht der Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Vorstand zugehen.
5. Übt die Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht:

1. Die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern.
2. An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Beim Verein Anträge zu stellen.

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

1. Die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Die Satzung des Vereins zu befolgen.
3. Sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten.

4. Die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Vereinsleitung festgelegt wird. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen. Es erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrags.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vereinsleitung
3. Den Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Tagungsort. Die Einberufung erfolgt in Textform und mindestens vierzehn Tage vor dem Termin.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Begrüßung
2. Gedenken an verstorbene Mitglieder
3. Bericht des jährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie Entlastung der Vereinskassiererin durch die Kassenprüfer
4. Nach Ablauf einer vierjährigen Wahlperiode: Neuwahl des Vorstandes und der Vereinsleitung durch die anwesenden Mitglieder
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Satzungsänderungen oder sonstige Anträge sowie Beschwerden von Mitgliedern, die pünktlich vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung (vier Wochen zuvor beim Vorstand) vorliegen
7. Verschiedenes

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu auch verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

## **§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die 1. Vorsitzende. Ist diese verhindert, übernimmt die 2. Vorsitzende. Ist diese auch verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied aus der Vereinsleitung.

3. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist von der Schriftführerin ein Protokoll zu fertigen, welches von der Sitzungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung der Schriftführerin bestimmt die Vorsitzende ein Mitglied der Vereinsleitung, um das Protokoll anzufertigen.

## **§ 11 Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung besteht aus der 1. und 2. Vorsitzenden, der Kassiererin und der Schriftführerin sowie bis zu 8 Vereinsmitgliedern, welche auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Sie ist auch berechtigt, Vorbehandlungen aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge vorzunehmen.

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend sind.

## **§ 12 Aufgaben und Ermächtigungen des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus der 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins.
2. Der Vorstand verwaltet sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihm im Verhältnis seiner Mühen eine von der Vereinsleitung festzusetzende Vergütung gewährt werden. Barauslagen, die den Verein betreffen, werden ersetzt.
3. Die 1. und 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass die 2. Vorsitzende ihr Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn die 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Vereinsintern gilt, dass die 1. und 2. Vorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 250,- Euro vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung.
5. Die 1. und 2. Vorsitzende ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder das Finanzamt für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt. Dies gibt den Vorsitzenden die Vollmacht, Änderungen der Satzung ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung durchzuführen, die auf Verlangen des Finanzamtes oder Amtsgerichtes zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen müssen. Für alle anderen Satzungsänderungen muss weiterhin eine ordentliche Mitgliederversammlung abstimmen.

## **§ 13 Aufgaben der Kassiererin**

Die Kassiererin führt die Kassengeschäfte des Vereins.  
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
2. Den Jahresabschluss so zeitig fertig zu stellen, dass er vor der Mitgliederversammlung den Kassenprüfern vorgelegt werden kann.
3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.

4. Die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
5. Die Mitgliederverwaltung ordnungsgemäß zu führen.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglieder der Vereinsleitung sein. Wiederwahl ist zweimal zulässig .Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt hat. Beim Ausscheiden einer Kassenprüferin während der Wahlperiode ernennt die Vereinsleitung eine neue Kassenprüferin, die nicht Mitglied ist in der Vereinsleitung und die bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Bei dieser Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl stattzufinden.

Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/ die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vereinsleitung.

## **§ 15 Aufgaben der Schriftführerin**

Die Schriftführerin erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins.  
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Über alle Versammlungen und Sitzungen hat sie ein fortlaufendes Protokoll zu fertigen, welches von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
2. Zur jährlichen Mitgliederversammlung hat sie den Tätigkeitsbericht anzufertigen.
3. Alle Protokolle müssen gesammelt und aufbewahrt werden.
4. Öffentlichkeitsarbeit ist zu leisten.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sowie die Stimmen aus der abgegebenen Briefwahl.
3. Jedes Mitglied muss in Textform vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Bescheid bekommen, damit es die Möglichkeit zur Stimmabgabe hat. Kann ein Mitglied an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, so gilt auch die Stimmabgabe per Briefwahl, die bei einem Vorstandsmitglied vor der Versammlung abgegeben werden kann.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Kirchenstiftung Rieden / Soyen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 In-Kraft-Treten der Satzung**

Beschlossen am

